Checkbrief: Arbeitsunfähigkeit und Krankengeld

Was sich ändert

Das Verfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) wird an mehreren Stellen verbessert. Zum Jahreswechsel ändern sich einzelne Regelungen beim Krankengeld. Umfassende Änderungen bei der Arbeitsunfähigkeit (AU) sind in der Diskussion.

Was jetzt zu tun ist

- Der **Meldegrund 6 im eAU-Verfahren** wird zu **„Sonderfall“:** So wie bei teilstationären Krankenhausbehandlungen erhalten Arbeitgeber künftig auch bei ambulanten oder mobilen Reha-Maßnahmen und Kombinationsbehandlungen von Beschäftigten eine elektronische Rückmeldung. Arbeitgeber fordern in diesen Fällen von Beschäftigten einen Nachweis über die Fehlzeiten an, da keine konkreten eAU-Zeiten übermittelt werden.
- Wird eine **Reha- oder Vorsorgemaßnahme** verlängert, erfolgt eine **automatische Mitteilung** an den Arbeitgeber über das voraussichtliche Ende.
- Ändert sich bei Krankenhausaufenthalten das **geplante Entlassungsdatum** oder liegt das tatsächliche Enddatum vor, wird der alte Datensatz künftig automatisch storniert und durch die aktuelle Meldung ersetzt.
- **Beschäftigte mit einer Altersteilrente** von mehr als 66,67 Prozent der Altersvollrente haben ab 2027 keinen Krankengeldanspruch mehr. Arbeitgeber wenden daher für diese ab 2027 den **ermäßigen KV-Beitragssatz** (14 Prozent) an. Erfragen Sie bei den Beschäftigten die Höhe der Teilrente und nehmen Sie die Erfassung in Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm vor und den Rentenbescheid zu Ihren Unterlagen.

Gecheckt: Was sonst noch wichtig ist

Endet eine Beschäftigung während einer AU, beträgt das Krankengeld ab 2027 60 Prozent des Nettoarbeitsentgelts (mit Kind 67 Prozent). Sobald Arbeitgeber absehen können, dass eine Beschäftigung endet, melden sie das der Krankenkasse im Verfahren DTA EEL, damit diese die Krankengeldhöhe anpassen kann.

Zum Nachlesen

- Alle Neuerungen bei Krankengeld und Kinderkrankengeld:

Zu AOK Trends & Tipps →

- Umfassende Infos rund um Entgeltfortzahlung und Arbeitsunfähigkeit:

Zum Arbeitgeberportal →

Kinderkrankentage 2027
Die Sonderregelung für **Kinderkrankentage** läuft aus. Ab 2027 hat jeder Elternteil wieder 10 Tage pro Jahr Anspruch auf Kinderkrankengeld (Alleinerziehende 20 Tage). Bei mehreren Kindern ist der jährliche Anspruch auf 25 (Alleinerziehende 50) Arbeitstage begrenzt.

Alle Timings im Blick
Der AOK-Fristenrechner hilft bei der Berechnung von Fristen, die in der Personalarbeit wichtig sind: von Entgeltfortzahlung, über Mutterschutz, bis Meldeverfahren.

Zum Fristenrechner →

Für die Praxis

9 Tipps für das EEL-Verfahren

Entgeltersatzleistungen wie Krankengeld berechnet die Krankenkasse aus Entgeltdaten, die Arbeitgeber im Verfahren DTA EEL übermitteln. Worauf Arbeitgeber dabei achten sollten:

Tipp 1: Vorerkrankungsanfrage

Stellen Sie Vorerkrankungsanfragen bitte immer digital über das Entgeltabrechnungsprogramm oder das SV-Meldeportal. Eine telefonische Anfrage ist nicht möglich.

Tipp 2: Übermittlung der Entgeltbescheinigung

Sobald Ihnen bekannt ist, dass der Anspruch auf Entgeltfortzahlung endet, senden Sie die Entgeltbescheinigung. Warten Sie damit nicht bis zur nächsten Entgeltabrechnung.

Tipp 3: Entgeltbescheinigung Kinderkrankengeld

Übermitteln Sie die Daten beim Kinderkrankengeld erst, sobald der Kalendermonat der Freistellung vollständig abgerechnet ist.

Tipp 4: Richtiger Abrechnungszeitraum

Ziehen Sie den letzten Abrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit heran. Nur bei KUG gelten Besonderheiten.

Tipp 5: Kennzeichen Arbeitszeitmodell

Das Kennzeichen gilt nur bei flexibler Arbeitszeitregelung nach dem Flexi-Gesetz (zum Beispiel Altersteilzeit oder Wertguthabenmodelle).

Tipp 6: AU in den ersten vier Wochen

Übermitteln Sie bei AU-Zeiten während der ersten vier Wochen der Beschäftigung die Entgeltdaten für einen Teilmonat.

Tipp 7: Rückwirkende Änderungen im Tarifvertrag

Eine Korrektur der Entgeltmeldung ist nur nötig, wenn der Tarifvertrag vor AU-Beginn gültig wurde. Nur wenn zum Zeitpunkt des Eintritts der AU bereits ein Rechtsanspruch auf das erhöhte Arbeitsentgelt besteht, ist eine neue Entgeltbescheinigung erforderlich.

Tipp 8: Richtiger AU-Beginn

Bei Folgebescheinigungen darf der Beginn der Folgebescheinigung nicht als AU-Beginn erscheinen.

Tipp 9: Besonderheiten bei Stundenlöhnern

Geben Sie bei den Gesamtstunden alle bezahlten Stunden an, auch bezahlte Urlaubszeiten und AU-Zeiten mit Entgeltfortzahlung.